

Anfrage für den
Rat
am 25.2.2011

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785
Fax: 0551/400-2904
GrueneRatsfraktion@goettingen.de
www.gruene-goettingen.de

3.2.2011

Übernahme der Beiträge für die private Krankenversicherung

Privat krankenversicherte BezieherInnen von Arbeitslosengeld II haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Versicherungsbeiträge in voller Höhe durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das hat der 4. Senat des Bundessozialgerichtes am 18.1.2011 im Verfahren B 4 AS 1008/10 R entschieden. Bislang besteht hier eine gesetzesimmanente Regelungslücke, die es den Trägern ermöglichte, nur den „bezahlbaren Basistarif“ zu erstatten. Nach diesem Urteil ist diese Regelungslücke nun hinsichtlich der offenen Beitragsanteile durch die Verwaltung zu schließen, durch eine analoge Anwendung der Regelung auch für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen.

Unseres Wissens verweigerte auch die Stadt Göttingen Krankenversicherten in der Vergangenheit die Erstattung von Krankenkassenbeiträgen über einen „bezahlbaren Basistarif“ hinaus, insbesondere bei Beitragserhöhungen einiger Krankenkassen seit Mitte 2010.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Personen sind betroffen und wie hoch ist die Summe verfassungswidrig nicht ausgezahlter Beitragsanteile?
2. In wie vielen Fällen wurde in diesem Zusammenhang Einspruch erhoben bzw. Klage eingereicht?
3. Wie beabsichtigt die Stadt Göttingen auf dieses Urteil zu reagieren?
4. Können die Betroffenen rückwirkend mit einer Erstattung der offenen Beitragsanteile rechnen?
5. In welchen Fällen können die Betroffenen einen entsprechenden Rechtsanspruch rückwirkend geltend machen?
6. Welche Kosten werden der Stadt absehbar dadurch entstehen?
7. Wo gibt es hinsichtlich der Leistungsgewährung ähnlich gesetzesimmanenten Regelungslücken, die in der Praxis zu einer Minderung der ausgezahlten Leistungen führen.